

8. Juli 1859.

Nr. 153.

8. Lipca 1859.

(1218)

G d i k t.

(1)

Nro. 6826. Vom f. f. Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Axenti Simonowicz oder dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider ihn die Herren Josef, Anton, Gregor und Kajetan Zadurowicz, wegen Extabulirung des Pachtvertrages vom 25. September 1793 aus dem Lastenstande der Bogdan Zadurowicz'schen Gutehälfte von Lenezestie sub praes. 19. Mai 1859, Zahl 6926, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des 2. August 1859 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1217)

G d i k t.

(1)

Nro. 913. Vom f. f. Bezirksgesetz zu Brody werden mittelst nachstehenden Ediktes alle diejenigen, welche eine mit 12 fl. R. Münze. Stempel verschene Quittung mit dem Datum Brody 30. März 1855 Nro. 278 mit einer Stadtkassa-Bestätigung unter Verufung des Journal-Artikel 1039, daß sie von den Herren Nathausohns Erbe & A. Kallir die Staatschuldverschreibungen

1 Stück 4½ % Staatschuldverschreibung ddto.	
15. Oktober 1851, Nro. 3793 a 300 fl. Kours-	
Werthe	2140 fl. — fr.
1 Stück 4% Staatschuldverschreibung ddto. 1.	
Februar 1839 Nro. 7042 a 500 fl. und 1 Stück a 4%	
ddto. 1. Februar 1839 Nro. 3808 a 100 fl. im Werthe 424 fl. 30 fr.	
16 Stück Grundentlastungsschuldverschreibungen	
ddto. 1. November 1853 Nro. 365, 467, 519, 520,	
521, 522, 599, 1046, 1095, 1102, 1416, 1329, 2743,	
2781, 2782 und 2067, jede a 100 fl. R.M., zusammen	
1600 fl. im Kourswerthe	1248 fl. — fr.
2 Stück Schuldverschreibungen (Loose) ddto. 24.	
April 1839 Nro. 25635 S. 1282 und Nro. 14774	
S. 734, jede in 5 Abtheilungen a 50 fl., daher beide	
500 fl. im Kourswerthe	500 fl. — fr.
2 Stück Schuldverschreibungen (Loose) ddto. 4.	
März 1854 Nro. 39 & 40 Ser. 364 a 250 fl. pr.	
500 fl. im Kourswerthe	485 fl. — fr.
zusammen	4797 fl. 30 fr.

in den Händen haben dürfen, aufgefordert, solche binnen Jahresfrist um so gewisser zu produzieren, als sie sonst für nichtig gehalten und der Aussteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht verbunden sein wird.

Brody, am 23. März 1859.

(1219)

G d i k t.

(1)

Nro. 6927. Vom f. f. Landesgerichte wird den abwesenden und dem Wohnerte nach unbekannten Axenti und Jakob Szymonowicz oder deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider sie die Herren Josef, Anton, Gregor und Kajetan Zadurowicz wegen Extabulirung des Pachtvertrages vom 1. August 1799 aus dem Lastenstande des Gutes Lenezestie sub praes. 19. Mai 1859, Zahl 6927, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des 2. August 1859 Früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugezeigen,

überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichts.
Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1221)

G d i k t.

(1)

Nro. 7110. Vom f. f. Landesgerichte wird der abwesenden, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Balasza Theodorino, oder ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie die Fr. Anna Kalmucka wegen Extabulirung der im Lastenstande einiger Guteanteile von Kalinestie intabulirten Forderung pr. 25 Dukaten sub praes. 23. Mai 1859 Z. 7110 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des 2ten August 1859 Früh 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichts.
Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1222)

G d i k t.

(1)

Nro. 27777. Vom f. f. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Abraham Isaac Frauenglas gegen die Caroline Kessler unterm 30. Juni 1859 Z. 27090 eine Zahlungsauslage über die Wechselsumme von 96 fl. 32 fr. österr. Währung erwirkt.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so wird über Ansuchen des Abraham Isaac Frauenglas de praes. 4. Juli 1859 Z. 27777 vom f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte zur offiziösen Vertretung und auf der Caroline Kessler Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jablonowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Madjski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.
Lemberg, am 5. Juli 1859.

(1220)

G d i k t.

(1)

Nro. 6168. Vom f. f. Czernowitzer Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnerte nach unbekannten Samuel Stefanowicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Herr Basil Zolta wegen Extabulirung der im Lastenstande eines vierten Theiles von Szubranetz, n. o. XII. av 3 dem Pachtvertrage ddto. 19. September 1843 intabulirten Pachtrechte sub praes. 4. Mai 1859 Z. 6168 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt des zweiten August 1859 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Slabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichts.
Czernowitz, am 9. Juni 1859.

(1224)

Kundmachung

(1)

zur Wiederbesiegung des erledigten Tabak- und Stempel-Subverlages zu Drohobycz im Bezirke der Samborer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nro. 9334. Der Tabak-Subverlag zu Drohobycz im Samborer Kreise wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Alter günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben ist auch der Kleinverschleiß der Stempelmarken der Gattungen von 5 fl. abwärts verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabakmateriale bei dem $4\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Bezirks-Magazine zu Sambor und die Stempelmarken eben dasselbst lassen.

Dem Kommissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverschleißes eingeräumt, und es sind demselben zur Materialbeschaffung derzeit ein Großträfikant und 84 Kleinträfikanten zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahrestperiode vom 1. November 1857 bis letzten Oktober 1858 an Tabak 115.988 Pfunde

57448 fl. 46 $\frac{1}{2}$ kr.

an Stempelpapier der niederen Klassen 2881 fl. 86 $\frac{1}{2}$ kr.

zusammen 60330 fl. 33 kr.

Nur die Tabak- und Stempel-Verschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbothe zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Rauzion im gleichen Betrage sicherzustellen ist. Der Summe dieses Krebits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Rauzion im Betrage von 500 fl. für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Kommissionegeschäftes, und zwar längstens binnen vier Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Penzenze der Rauzion als Vadium in dem Betrage von 100 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Kasse in Sambor zu erlegen, und die diesfällige Rückzahlung der gesiegelten und klassenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis einschlüßig 28. Juli 1859 mit der Aufschrift „Offert für den Sub-Verlag zu Drohobycz“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluße beigefügten Formulare zu verfassen, und ist derselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Vadium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen, in welchem zugleich die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerten, dann sein Verhalten überhaupt angegeben, und seine Solidität und aufrichter Vermögenstand bestätigt werden muß.

Die Vadien jener Offerten, von deren Anbothe kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Rauzion, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entscheidung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Auflösungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsezung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Extragnisbausweis und die Verlageauslagen, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor einzusehen.

Den noch nach dem früheren Konzessionssysteme feststellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersiegung auf diesen Verschleiß-Platz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluße von Verträgen überhaupt unsfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Vergehens, nach dem allgemeinen Strafgesetze, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgelöschen wurden, endlich Verschleißer von Monopol-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Könnt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäfts zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugnis folglich abgenommen werden.

Sambor, am 27. Juni 1859.

Formulare eines Offertes:

(36 fl. Stempel.)

Ich Endesgesetzt, ter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Subverlag zu Drohobycz unter den in der öffentlichen Kundmachung dtdo. 27. Juni 1859, Zahl 9334, enthaltenen, mir wohlbekannten Bedingungen, dann unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen Bezug von Prozent vom Tabak, von Prozent vom Stempelmarken-Verschleiß, oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stempelmarken-Verschleißprovision, oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stempelmarken-Verschleiß-Provision gegen einen Pachtzins jährlicher RM., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den ten

185

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Sub-Verlages zu Drohobycz mit Bezug auf die Kundmachung vom 27. Juni 1859 Zahl 9334.

Ogłoszenie

dla obsadzenia na nowo opróżnionego subverlagu tytoniu, tabaki i stepłów w Drohobyczu w powiecie Samborskiej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Nr. 9334. Subverlag tytoniu i tabaki w Drohobyczu będzie w drodze publicznej konkurencji za pomocą podania pisemnych ofert nadany uznanemu za zdolnego konkurentowi, który poda warunki najkorzystniejsze dla wysokiego skarbu.

Z tymże jest także połączona sprzedaż w małych ilościach marków steplowych, gatunków od 5 zł. na dół.

To miejsce sprzedaży ma materiały potrzebne, a mianowicie: materiały tytoniowe w $4\frac{1}{2}$ mili odległym magazynie powiatowym w Samborze, a marki steplowe również tamże pobierać.

Komisionarzowi przyznane jest prawo własnej alla minuta sprzedaży w lokalności sprzedaży en gros, a do obdzielenia materiałami przydzielono mu teraz jednego trafilanta en gros i 84 trafilantów mniejszych.

Obrót wynosił w peryodzie roku od 1-go listopada 1857 do ostatniego października 1858 tytoniu i tabaki

115988 suntów 57.448 złr. 46 $\frac{1}{2}$ kr.
marków steplowych niższych klas 2.881 złr. 86 $\frac{1}{2}$ kr.

Razem 60.330 złr. 33 kr.

Tylko prowizye tytoniu, tabaki i stepla mają być przedmiotem ofert. Dla tego miejsca sprzedaży jest, w razie jeżeli nabywca nie zamierza za materiał każdą razą w gotówce płacić, wynierowany stały kredyt, który za pomocą kaucji w równej kwocie w sposób przepisany złożyć się mającej, ma być zahezpieczony. Równy sumy tego kredytu jest nietykalny zapas, do którego utrzymywania nabywca miejsca sprzedaży jest obowiązany.

Kaucja w kwocie 500 złr. za tytoniu, tabakę i naczynie ma być jeszcze przed objęciem interesu komisjnego, a mianowicie najpóźniej w przeciągu czterech tygodni, od dnia uwiadomienia go o przyjęciu jego oferty, za każdy dochód osobno złożona.

Konkurenci o ten plac sprzedaży mają dzięsięciu procent kaucji jako wadyum w kwocie 100 złr. tymczasowo w c. k. kasie zbiorowej w Samborze złożyć, i dotyczy kwit do zapieczętowanej, i stosownie do klasy ostęplowanej oferty przylączyć, co najpóźniej do 28-go lipca 1859 włącznie do c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Samborze ma być podane.

Oferta ma być ułożona według załączonego przy koncu formularza, i należy oprócz tego przylączyć do niej dokumentami wykazane udowodnienie.

- a) względem złożonego wadyum,
- b) względem osiągniętej pełnoletniości, i
- c) świadectwo moralności ze strony władz, w którym oraz terazniejsze i dawniejsze zatrudnienia oferenta, następnie jego zachowanie się w ogóle, jego prawość i porządkowany stan majątku musi być potwierdzony.

Wadya owych ofert, z których sie żadnego użytku nie robi, będą pożamkniętej pertraktacyi konkurencyjnej natychmiast zwrócone; wadyum nabywcy będzie albo az do złożenia kaucji, lub jeżeli za każdą razą gotówka elice płacić, az do zupełnego zaopatrzenia się w materiał zatrzymane. Oferty, którym brakuje przyleżonych własności, lub które niepewnie brzmiają, albo się na oferty innych konkurentów odwołują, nie będą uwzględnione. Przy równo-brzniących ofertach zastrzega się wyższa decyzja.

Nie zapewnia się żadnego pewnego dochodu, równie jak żadna późniejsza decyzja i żadne podwyższenie prowizji nie ma miejsca.

Termin wzajemnego wypowiedzenia, jeżeli dla jakiej niedostateczności niezwłoczne usunięcie od interesu sprzedaży nie ma nastąpić, oznacza się na trzy miesiące.

Bliższe warunki i połączone z tym interesem sprzedaży powinności, tudzież wykaz dochodu i wydatki na verlag. mogą być u c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Samborze przejrzone,

Ustanowionym jeszcze według dawniejszego systemu koncessji trafikantom en gros tytoniu, tabaki i stęplów wolno jest, ubiegać się o przeniesienie na to miejsce sprzedaży pod warunkiem, ażeby dochody skarbowe ztad zadnej nie poniosły straty.

Od konkurencji są te osoby wyłączone, które prawo do zawierania układów w ogóle za niezdolnych uznaje, następnie owe, które za przestępstwo, według powszechniej ustawy karnej, za przemytnictwo, lub za jakieś ciężkie przekroczenie przepisów o dochodach skarbowych w ogóle, lub za pojedyncze przekroczenie tych przepisów, i ile się takowe do przepisów względem obrotu przedmiotami monopolu państwa odnosi, tudzież za przekroczenie przeciw bezpieczeństwu własności skazane, lub tylko dla braku dowodów uwolnione zostały, nakoniec osoby sprzedające przedmioty monopolu, których od sprzedazy za karę usunięto i także osoby, którym przepisy polityczne przebywania stałego w miejscu sprzedaży nie dozwalały.

Jezeli taka przeszkoda dopiero po objęciu interesu sprzedaży do wiadomoci władz dózdie, upoważnienie do sprzedaży może być natychmias odebrane.

Sambor, 27. czerwca 1859.

Formularz oferty.

(Stępel na 36 kr.)

Ja nizej podpisany oświadczam, jako jestem gotów subverlag tytoniu, tabaki i stęplów w Drohobyczku objąć pod zawartemi w publicznem ogłoszeniu z dnia 27. czerwca 1859 r. 9334 mnie dobrze znajomemi warunkami, tudzież pod ścisłym zachowaniem istniejących w tym względzie przepisów, a w szczególności także co do zaopatrzenia się w zapasy materiałów za pobieraniem . . . procentów od tytoniu i tabaki. . . . procentów od sprzedaży marków stęplowych, lub za zrzeczeniem się prowizji ze sprzedaży tytoniu, taaki i marków stęplowych; bez pretensji do prowizji ze sprzedaży tytoniu, tabaki i marków stęplowych za czynsz dzierzawny rocznie . . . m. k., które do skarbu w miesięcznych ratach z góry płacić obowiązuje się.

W publicznem ogłoszeniu nakazane trzy alegata są tu przyłączone.

dnia

185

Własnoręczny podpis,
miejscie zamieszkania, charakter (stan).

Z e z e w n a t r z :

Oferta dla uzyskania subverlagu tytoniu, tabaki i stęplów w Drohobyczku, odnośnie do ogłoszenia z dnia 27. czerwca 1859 liczba 9334.

(1162) **G d i f t.** (3)

Nro. 10080. Wom Lemberger f. f. Landesgerichte wird allen auf den, den Herren Josef Chanowski, Jakob Raczyński, Ludwig Borowski, Helene Krupska gebor. Borowska, Johanna Holodyńska getor. Borowska und Anton Gruszczyński, Anton Koszowski, Christine Versa gebor. Raczyńska, Adalbert Rosnowski und Ignatz Wieniawski gehörigen, im Żółkiewer Kreise gelegenen Güterantheilen von Krowica Holodowska mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Herren Josef und Alexandra Chanowskis die Verhandlung wegen Zuweisung des mittels Aufrufes der f. f. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Rawa vom 18. Juli 1855 Zahl 2369 auf diesen Güterantheilen ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals von 5145 fl. 55 kr. KM. und 561 fl. 25 kr. KM. eingeleitet werde.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. f. Landesgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen verschene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. f. Landesgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um sicherer bis einschließlich den 10. September 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagfazzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das oben erwähnte Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verloren geblieben ist.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, den 14. Juni 1859.

(1203)

G d i f t.

(3)

Nro. 5450. Wom f. f. Bezirkamt als Gericht in Kolomyja wird zur Hereinbringung des mittelst Urteil des f. f. Lemberger Landesgerichtes vom 30. Juni 1853 Z. 16677 dem Dr. Johann Madurowicz gegen die Erben der Francisca Wiśniewska zugesprochenen, durch den Ersteren an Georg Baron zedirten, durch den Letzteren der minderjährigen Fortunata Baron vermachten, weiterhin laut Gröfzung des Lemberger Landesgerichtes dito. 29. Dezember 1858 Z. 48244 an Nicolaus Lipiński abgetretenen Summe von 67 fl. 20 kr. KM. sammt 4% vom 9. September 1852 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 16 fl. 22 kr. KM. und Exekutionskosten pr. 6 fl. 55 kr. 2 fl. 9 kr. 14 fl. 35 kr. KM. dann der nunmehrigen, im gemäßigten Betrage von 8 fl. österr. Währ. zugesprochenen Exekutionekosten, die exekutive Heilbietung der, der Francisca Wiśniewska, nun ihr Erben durch Józefa Stojakowska und deren Rechtsnehmer schuldigen, und durch die Urtheile des bestandenen Lemberger f. f. Markant- und Wechselgerichtes vom 30. September 1847 Z. 7753 und des h. f. f. galiz. Appellations-Gerichtes vom 4. April 1848 Z. 3838 zugesprochenen, im Postenstande der Güter Siebianowce am Pruth intabulirten Summe von 2.350 fl. KM. sammt 5% vom 26. Jänner 1844 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen, dann Gerichtskosten pr. 22 fl. 18 kr. und 5 fl. 30 kr. KM. und sonstigen Exekutionekosten zu Gunsten der Fortunata Baron, respektive deren Rechtsnehmers, Herrn Nicolaus Lipiński bewilligt, und diese Heilbietung in drei Terminen, als: am 2. August 1859, 5. September 1859 und 3. Oktober 1859, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden, als:

1) Zum Aufrufpreise wird der Betrag von 4.198 fl. 48 kr. KM., oder 4.408 fl. 74 kr. österr. Währ. als der Werth der zu verkaufenden Forderung sammt 5% vom 26. Jänner 1844 zu berechnenden Zinsen, dann Gerichtskosten angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat vor der Heilbietung 10 Prozent des Aufrufpreises, oder den Betrag von 441 fl. österr. Währ. als Vadum zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, in galiz. Pfandbriefen, oder nicht vinkulirten Grund-Entlastungs-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizienten aber segleich rückgestellt werden wird.

3) In den ersten zwei Heilbietungsterminen wird die ausgebohrene Forderung nicht unter dem Aufrufpreise, in dem dritten Termine aber auch unter dem Nennwerthe um jeden Preis an den Meistbietenden veräußert werden.

4) Der Käufer hat die auf der zu veräußernden Summe hypothekarisch sichergestellten Forderungen nach Maß des angebothenen Kaufschillinas, das heißt, in wie ferne die besagten Forderungen nach ihrer landästlichen Rangordnung durch den angebothenen Kaufpreis gedeckt sind, gegen Abrechnung derselben von dem angebothenen Kaufpreise in dem Falle zu übernehmen, wenn die betreffenden Gläubiger die Zahlung ihrer Forderungen vor dem bedungenen oder gesetzlichen Zahlungstermine nicht annehmen wollten.

5) Dem Käufer wird keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit der seilbietenden Forderung zugewichert, vielmehr hat selber auf diese Gewährleistung Vericht zu leisten, und den angebohenen Kaufpreis ganz zu befriedigen, selbst wenn diese Summe unerbringlich wäre.

6) Der Meistbietende hat den Kaufpreis nach Abschlag des Vadums binnen 14 Tagen vom Tage des ihm zugestellten Bescheidek, womit der Heilbietungskall zu Gerichte genommen wurde, an das Gerichtsamt dieses f. f. Gerichtes zu erlegen.

7) Sobald Käufer der Bedingung ad 6) nachgekommen ist, wird ihm das Eigenhumedekret ausgesetzt, derselbe als Eigenhummer dieser Summe intabulirt, die auf derselben lastenden Lasten gelöscht und auf den Kaufschillirg übertragen werden.

8) Sollte Käufer der Bedingung ad 6) nicht nachkommen, so wird auf dessen Gefahr und Unkosten die Relizitation der ausgebohnen Forderung in einem einzigen Termine ausgeschrieben und in diesem um jeden Preis verkauft werden.

Hievon wird die f. f. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Aerars, Herr Theodor Baron Borowski, als Eigentümmer der Güter Siewakowce am Pruth, die Erben nach Anna Zielińska, als: Józefa, Ludowica und Eleonora Zielińska zu eigenen Händen, dann Konstantin Staniszewski, unbekannten Aufenthalts, im eigenen Namen und als Normund der minderjährige Emilia, Johann und Antonia Staniszewski, deren allenfalls Erben und Rechtsnehmer, Józefa Staniszewski, angeblich verheirathete Iwanowicz, dem Wohnorte nach unbekannt, dann alle Dienjenigen, welche auf der zur Heilbietung kommenden Summe von 2.350 fl. KM. erst später an die Gewähr gelangen, oder denen dieser Exekutionbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollie, durch den, in der Person des Herrn Advokaten Dr. Rasch aufgestellten Kurator und durch Edikte verständiget.

Kolomyja, am 10. Mai 1859.

(1201)

G d i f t.

(3)

Nro. 22737. Wom Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit fundgemacht, daß die Frau Anna Gromadzińska die Geschäftsfirma: "M. Gromadziński's Witwe & P. Lewicki" für das Schneidergewerbe am 26. Mai 1859 protokolirt hat.

Lemberg, am 9. Juni 1859.

1*

(1207)

Lizitazions-Kundmachung.

(3)

Nro. 2302 ex 1859. Am 2. August 1859 Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des f. k. Bauamtes in Bistritz, mit Bewilligung der h. k. k. Statthalterei vom 2. März 1859, Zahl 10236-852, die öffentliche Minuendo - Versteigerung über die mit dem h. k. k. Ministerial-Erlass vom 20. April 1859, Zahl 1297-138 genehmigte Erbauung einer Brücke über den Sajo - Fluss nächst Somkerk in Meile Nr. 12¹/₂ der Bistritzer Reichstrasse, und über die damit in Verbindung stehende Regulirung des Sajo - Flusses und Straffenumlegung abgehalten werden.

Die zu erbauende hölzerne Fachbrücke mit Traggeländern hat eine Fahrbahn von 40' 0" Länge, und 3' 2" Breite, ruht auf zwei gemauerten mit Quadern verkleideten Landpfeilern, und auf drei Mittelpfählen von Eichenholz. Die hiefür veranschlagten Kosten betragen in österr. Währung und zwar:

für die Erdarbeiten mit Einschluß des Wasserschöpfens aus den Fundamentengruben	660 fl. 8 kr.
" Maurerarbeit sammt Material 1366 fl. 58 kr.	
" Steinmeißelarbeit	3671 fl. 17 kr.
" Zimmermannsarbeit sammt Material	5505 fl. 64 kr.
" Schmiedearbeit sammt Material 2476 fl. 88 kr.	
zusammen	13680 fl. 35 kr.

Die für die Flußregulirung veranschlagten Kosten betragen und zwar:

für die Erdarbeiten	6567 fl. 78 kr.
" Herstellung von Schlickäunen sammt Material	443 fl. 47 kr.
" Herstellung einer Piloitenwand sammt Material	158 fl. 76 kr.
" Weidenanpflanzung sammt Material	893 fl. 20 kr.
zusammen	7063 fl. 21 kr.

Zur Straffenumlegung wurden die Baukosten veranschlagt und zwar:

für die Erdarbeit mit	2487 fl. 34 kr.
" Straßenbeschotterung sammt Material mit	1840 fl. 70 kr.
" Zimmermannsarbeit sammt Material mit	611 fl. 82 kr.
zusammen mit	4939 fl. 83 kr.
Total-Summe	25683 fl. 39 kr.

österr. Währung.

An dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde wollen die Baubewerber mit dem 5% Reugelde, welches von dem Erstbisher auf 7% des Erstebungsbetrages zu ergänzen sein wird, und mit den gesetzlichen Stempelbeträgen versehen in der Amtskanzlei des f. k. Bauamtes zu Bistritz, sich entweder persönlich einfinden, oder schriftliche Offerte der Lizitazions-Kommission portofrei einsenden.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten angegeben, dann der bezügliche Anbot bestimmt und zwar mit Ziffern und Buchstaben, so wie die Erklärung ausgedrückt sein, daß der Offerent alle der Lizitazions-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingnisse kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die mit einem 37¹/₂ kr. Stempel versehenen Offerte sind entweder mit der Ausübung über das bei einer f. k. Kassa erlegte Badium von der Summe, auf welche der Anbot lautet, zu versehen, oder die Summe ist im Baaren oder in Staatspapieren, letztere nach dem Taxekourse berechnet, anzuschließen.

Die Bauakten und Lizitazionsbehelfe sind mittlerweile in der Bauamtskanzlei zu Bistritz während den gewöhnlichen Amtsständen einzusehen.

Von der f. k. Landes-Bau-Direktion.

Hermanstadt, am 16. Juni 1859.

(1208)

Kundmachung.

(3)

Nro. 433-pr. Zur Sicherstellung des im Verwaltungsjahre 1860 nöthigen Bedarfs an Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Beschuhung und Lederwerk für die Gefänglinge des Przemysler f. k. Kreisgerichts wird eine Lizitazion am 25. Juli 1859 Vormittags 10 Uhr abgehalten werden.

Zu liefern sind unter ausdrücklichem Vorbehalte der buchhalterischen Richtigstellung des Bedarfs nachstehende Stoffe:

I. Zwisch:

- a) 297¹/₂ Wiener Ellen zu 80 Sommerjacken, Badium 13 fl. österr. Währung.
- b) 338²/₃ Wiener Ellen zu 119 Paar Sommerhosen, Badium 16 fl. österr. Währung.

II. Einwand:

- a) 776¹/₂ Wiener Ellen zu 195 Männerhemden, Badium 33 fl. österr. Währung.
- b) 148¹/₂ Wiener Ellen zu 70 Handtüchern, Badium 6 fl. österr. Währung.

III. Strohsackleinwand:

- 892¹/₂ Wiener Ellen zu 168 Strohsäcken, Badium 29 fl. österr. Währung.

IV. Lederei:

- a) Zu 102 Paar Schnürschuhe 73¹⁰/₃₂ Wiener Pfund Oberleder
 dto. 114²⁴/₃₂ " Pfundsohlen,
 dto. 22¹⁰/₃₂ " Brandsohlen,
 Badium 43 fl. österr. Währung.
- b) 110 Garnituren Eisenheberiem, Badium 5 fl. österr. Währung.
- c) Zur Schuhreparatur 91 Wiener Pfund Pfundsohlenleder.
 dto. 46 " Brandsohlen,
 Badium 24 fl. österr. Währung.

Summa der Badien 169 fl. österr. Währung.

Die Lizitazion wird vorerst auf die Rohstoffe und auf die Anfertigung abgesondert, und sodann auf fertige Artikel abgehalten werden.

Vom Präsidium des f. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, am 30. Juni 1859.

(1214) Lizitazions-Ankündigung.

(3)

Nro. 514. Zur Verpachtung der Abfischung des zur Reichsdomäne Jaworow im Przemysler Kreise gehörenden 212 Fisch 1245 □ Klft. enthaltenden, in der 4ten Sommerhälfte stehenden Olszanitzer Karpenteiches für das Jahr 1859, wird eine öffentliche Versteigerung bei dem Kameral-Wirtschaftsamte in Jaworow am 22. August 1859 abgehalten werden.

Dieser Teich enthält nachstehenden Fischvorrath:

- a) 102 Stück 47 Stück Brackkarpen,
- b) 6 Stück 24 Stück 3jährige Karpfen,
- c) 3 Stück 44 Stück 2jährige Karpfen,
- d) 34 Stück 29 Stück größere Hechten,
- e) 43 Stück 49 Stück Hechtenschlinge,
- f) 56 Stück größere Speisefische,
- g) 3 Stück 53 Stück Weißfische.

Die Abfischung beginnt in den ersten Tagen Oktober 1859 und hat bis Ende Februar 1860 zu dauern.

Der Auskuffpreis beträgt 4151 fl. österr. Währung, wovon 500 fl. vor der Lizitazion als Badium zu erlegen ist.

Der Pachtzins ist zu einer Hälfte binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung von der Pachtbestätigung, und zur zweiten Hälfte bei Anfang der Fischerei bei den Jaworower Mietten zu berichten.

Behnfs der Abfindung werden dem Pächter das bestehende Fischhaus, die zum Teiche gehörenden Fischbehälter und Kähne gegen Ertrag einer Rauzion von 100 fl. RM. überlassen werden.

Von der Fischhaubeute muß der Pächter die gewöhnlichen Sälinge im Teiche zurücklassen.

Das Ablassen des Wassers aus dem Teiche erfolgt am 20. September 1859. Die Ausfischung kann in den ersten Tagen Octobers 1859 beginnen.

Es werden auch schriftliche verriegelte, mit der gehörigen Stempelmarke zu versiehenden Anbote angenommen. Derlei Offerten müssen jedoch mit dem Badium von 500 fl. österreichische Währung belebt sein, den bestimmten Preisangebot in Pauschal oder nach Bentner der einzelnen Fischgattungen nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Werten ausgedrückt enthalten, und es kann darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitazions-Protokolls nicht im Einklang wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitazions-Bedingnissen unbedingt unterzieht. Diese Offerte müssen am Tage der Lizitazion vor dem Beginn der mündlichen Versteigerung und längstens bis 10 Uhr Vormittags beim Kameral-Wirtschaftsamte in Jaworow überreicht werden, und sie werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht werden, worauf dann die Abschließung mit dem Bestieher erfolgt.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei dem Kameral-Wirtschaftsamte in Jaworow eingesehen, und dieselben werden vor der Lizitazionsverhandlung vorgelesen werden.

Vom f. k. Kameral-Wirtschaftsamte.

Jaworow, den 27. Juni 1859.

Gikt.

(2)

Nro. 90. Vom Birczaer f. k. Bezirkssamte als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 7. Dezember 1848 Paul Strawinski zu Leszczawka ohne Hinterlassung einer lehwilligen Anordnung gestorben. Da der Aufenthaltsort seines aus dem Geseze zu Erben berufenen Sohnes Atanazy unbekannt ist, so wird er aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbklärung anzubringen, widriänsfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Kurator Nikola Leibik abgehandelt werden wird.

Bircza, am 5. März 1859.

Edykt.

(2)

Nr. 90. Ze strony c. k. Sądu powiatowego Birczy oznajmia się niniejszem, że na dniu 7. grudnia 1848 zmarł Paweł Strawński w Leszczawce bez rozporządzenia ostatnej woli. A ponieważ jego z prawa jako sukcesor do spadku powołany syn Atanazy w niewiadomem miejscu zostaje, więc wzywa się go, aby w przeciagu jednego roku od dnia poniżej oznaczonego w tutejszym Sądzie w celu swego oświadczenie do spadku meldował się, inaczej pertraktacya z tymi sukcesorami, którzy się zameldują, i kuratorem dla niego w osobie Nikołaja Leibik postanowionym, przedsięwzięta zostanie.

Bircza, dnia 5. marca 1859.